

EMN INFORM

Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes und im Fall der erzwungenen Rückkehr

1. EINFÜHRUNG¹

Dieses EMN-Inform fasst die Hauptergebnisse der EMN-Fokusstudie *Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im Verfahren zur Erlangung internationalen Schutzes und im Fall der erzwungenen Rückkehr* zusammen. In der Studie werden die Ergebnisse von 24 nationalen Berichten² zusammengeführt, die auf Basis einer gemeinsamen Vorlage und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, den nationalen EMN Kontaktstellen und dem EMN-Dienstleister erstellt wurden. Sie befasst sich sowohl mit Personen die internationalen Schutz beantragen als auch mit Antragstellern, die sich in einem Rückführungsverfahren befinden, nachdem ihr Antrag auf internationalen Schutz (endgültig) abgelehnt wurde oder falls sie das Verfahren nicht weiter verfolgen.

¹ Diese Übersetzung in die deutsche Sprache wurde im Auftrag der Nationalen Kontaktstelle des EMN in Deutschland erstellt, weshalb etwaige Abweichungen zu in Luxemburg oder Österreich gebräuchlichen Begriffen möglich sind (Mai 2014).

Disclaimer: Das EMN Inform wurde vom Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) erstellt, das hierbei von seinem Dienstleister (ICF GHK-COWI) sowie den Nationalen Kontaktstellen des EMN (EMN NKS) unterstützt wurde. Das EMN Inform spiegelt nicht notwendigerweise die Meinung und Ansichten der Europäischen Kommission, von ICF GHK-COWI oder der EMN NKS wider, noch sind diese an die getroffenen Feststellungen gebunden. Die Europäische Kommission, ICF GHK-COWI oder die EMN NKS sind auch in keiner Weise verantwortlich für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Statistiken.

² Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Großbritannien und Norwegen.

2. WICHTIGE PUNKTE

- ★ **EU-Gesetzgebung schafft ein umfassendes Rahmenwerk zur verbesserten Identifizierung und zum Schutz der Opfer.** Die Richtlinie 2011/36/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten, die sich an ihr beteiligen, dazu, Systeme zur frühzeitigen Erkennung, Identifizierung und Unterstützung der Opfer einzurichten. Dem vor kurzem verabschiedeten *Asyl-Acquis* der EU zufolge sind sie auch dazu verpflichtet, schutzbedürftige Antragsteller – einschließlich Opfer von Menschenhandel – zu identifizieren und ihnen zusätzliche Unterstützung zu gewähren. Beide Vorschriften erleichtern es den Opfern, um Schutz nachzusuchen.
- ★ **Etwa die Hälfte aller (Mitglied-)Staaten erhalten im Rahmen des internationalen Schutzverfahrens Daten zu Opfern,** aber die Datenquellen sind inkonsistent und unvollständig, so dass es schwierig ist, den Umfang des Problems auf EU-Ebene vollständig zu erfassen. Allerdings werden manche Opfer nachweislich nicht identifiziert, was bedeuten kann, dass diese Personen den Schutz und/oder die Unterstützung nicht erhalten, die ihnen nach EU-Recht zustehen.
- ★ In Anbetracht dessen können **proaktive Erkennungsmethoden in den (Mitglied-)Staaten als gute Praxis angesehen werden**, und eine Reihe von (Mitglied-)Staaten wenden solche Methoden an. Dazu gehören z.B. **ein Screening aller Antragsteller, die um internationalen Schutz nachsuchen, die Schulung von Fallbearbeitern und die Bereitstellung von Informationen, um An-**

zeigen durch die Betroffenen selbst zu erleichtern.

- ★ Viele (Mitglied-)Staaten legen logischerweise **mehr Gewicht auf Erkennungsmaßnahmen in internationalen Schutzverfahren als in Zwangsrückkehrverfahren**, um Opfer so früh wie möglich zu erkennen. Da jedoch die mit der Durchführung der Rückkehr betrauten Behörden ebenfalls in Kontakt mit Opfern kommen können, schulen die meisten (Mitglied-)Staaten auch die dortigen Bediensteten zum Thema Identifizierung und Erkennung.
- ★ **Alle (Mitglied-)Staaten bieten die Möglichkeit, identifizierte Opfer wegen Unterstützungsleistungen an bestimmte Anbieter zu verweisen, und einige bieten verschiedene Schutzmöglichkeiten an.** Wenn ein Opfer von Menschenhandel um internationalen Schutz nachsucht, aber auch als Opfer von Menschenhandel identifiziert wird, besteht keine Pflicht für das Opfer, das Verfahren zu wechseln, um einen Aufenthaltstitel als Opfer von Menschenhandel zu erhalten. Einige (Mitglied-)Staaten berichten, dass die Opfer es vorziehen, im internationalen Schutzverfahren zu verbleiben. Dies lässt darauf schließen, dass durchaus Bedarf an den umfassenden Schutzmöglichkeiten besteht, die allmählich in den (Mitglied-)Staaten eingeführt werden.

3. HINTERGRUND UND KONTEXT

Menschenhandel gilt als der „Sklavenhandel unserer Zeit“, als schwerer Verstoß gegen die Grundrechte – laut Artikel 5(3) der EU-Grundrechtecharta – und als schweres Verbrechen. Um dieses Verbrechen zu verhindern und Personen zu unterstützen, die ihm zum Opfer gefallen sind, ist es nach Auffassung der EU erforderlich, Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu identifizieren und ihnen Unterstützung, Betreuung und Schutz anzubieten. Da Menschenhandel im Verborgenen stattfindet und zahlreiche Faktoren ein Opfer von der Anzeige dieses Verbrechens abhalten können, werden manche Opfer nicht erkannt. Daher hat die EU ihre Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, systematische Ansätze zur Identifizierung, zum Schutz und zur Unterstützung von Opfern einzurichten, wozu auch regelmäßige Schulungen für Bedienstete gehören, die voraussichtlich in Kontakt mit Opfern oder möglichen Opfern von Menschenhandel kommen. Diese Schulungen sollen es den Bediensteten ermöglichen, Opfer und mögliche Opfer von Menschenhandel zu identifizieren und mit ihnen umzugehen.³ Zur dieser Gruppe von Bediensteten gehören Polizisten, Grenzschützer, das Personal in Einwanderungsbehörden, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, das Justiz- und Gerichtspersonal, Gewerbeinspektoren, Sozialarbeiter, Erzieher, medizinisches Personal und konsularisches Personal.

³ Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2012 – 2016

4. UMFANG UND AUSMAß DES PROBLEMS

Über die Hälfte aller Mitgliedstaaten (AT, BE, CZ, DE, ES, FI, FR, IE, LU, MT, PL, SE, SK, UK) und Norwegen wiesen nach, dass in den vergangenen fünf Jahren potenzielle Opfer von Menschenhandel im internationalen Schutzverfahren als solche erkannt wurden. Weitere fünf Mitgliedstaaten (EE, HU, LV, LT, SI) haben keine derartigen Fälle entdeckt. Zwei Mitgliedstaaten (FI, SK) verfügen über statistische Belege für die Erkennung möglicher Opfer in Zwangsrückkehrverfahren (die Zahlen sind allerdings niedrig). Für die übrigen Mitgliedstaaten stehen keine entsprechenden Statistiken zur Verfügung.

Die meisten (Mitglied-)Staaten (BE, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HU, IE, LV, LT, LU, MT, NL, SE, SK, UK, NO) haben standardisierte Verfahren für die Erkennung, Identifizierung und Verweisung von Opfern von Menschenhandel im internationalen Schutzverfahren eingeführt. In vielen Fällen sind diese Praktiken in Richtlinien (BE, DE, EE, FI, IE, LU, NO, UK), nicht verbindlichen Anweisungen (CZ, EE, ES, IE, LV, NL, SE, SK, NO) oder sogar gesetzlich (HU) festgeschrieben. Mindestens sechs (Mitglied-)Staaten (AT, BE, EE, FR, LU, IT) erarbeiten bzw. aktualisieren (z.B. EE) derzeit ihre Richtlinien, um die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel im internationalen Schutzverfahren zu verbessern.

Ebenso verfügen alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von sieben Staaten (AT, DE, EL, FR, IE, MT, PL) über Standardverfahren zur Erkennung, Identifizierung und Verweisung potenzieller Opfer im Zwangsrückkehrverfahren an Stellen, die ihnen Unterstützung zukommen lassen. Drei Mitgliedstaaten (HU, IT, UK) und Norwegen haben diese Mechanismen gesetzlich festgeschrieben, weitere zehn verfügen über nicht verbindliche Anweisungen (CZ, EE, ES, LV, NL, SK) oder Richtlinien (EE, FI, LV, LU, NL, UK, NO), um Bedienstete, die mit Zwangsrückkehrverfahren befasst sind, bei der Erkennung potenzieller Opfer zu unterstützen. Mindestens vier weitere (Mitglied-)Staaten (AT, FR, LU, SI) erarbeiten Richtlinien zur Unterstützung bei der Identifizierung in Zwangsrückkehrmaßnahmen.

5. ERKENNUNG UND IDENTIFIZIERUNG

Wie werden Opfer erkannt?

Da die Antragsteller auf internationalen Schutz verschiedenen Formen von Verfolgung und Ausbeutung ausgesetzt gewesen sein können (darunter auch Menschenhandel), führen die Hälfte der befragten (Mitglied-)Staaten bei allen Antragstellern (CY, CZ, DE, ES, FI, LV, MT, NL, SK, UK) oder bei Antragstellern, auf die ein bestimmtes Profil passt – z.B. Frauen aus bestimmten Ländern, männliche/weibliche Prostituierte, unbegleitete Minderjährige – (BE, IT, NO) ein proaktives Screening daraufhin durch, ob Hinweise auf Menschenhandel zu erkennen sind. Das Screening beinhaltet eine gezielte Sammlung von Informationen durch eine Reihe von Fragen und/oder die Beurteilung von

Informationen über den Antragsteller vor dem Hintergrund spezifischer Indikatoren, um eine mögliche Viktimisierung beurteilen zu können. Das Verfahren kann bei der Registrierung (ES, NL), bei der Bearbeitung des Antrags (DE, ES, LV, NL) oder während des Aufenthalts des Antragstellers im Aufnahmезentrum (durch die Bediensteten im Aufnahmезentrum – NL, SK) durchgeführt werden. Einige (Mitglied-)Staaten (z.B. ES, FR, LT) berichten, dass auch die allgemeine Prüfung der besonderen Schutzwürdigkeit (z.B. eine medizinische Prüfung), die in zahlreichen Aufnahmезentren durchgeführt wird, die Erkennung ebenfalls erleichtert.

Auch wenn kein proaktives Screening im internationalen Schutzverfahren durchgeführt wird, kann die Beurteilung der Tatsachen und Umstände im Rahmen des internationalen Schutzverfahrens Gelegenheit zur Erkennung einer möglichen Viktimisierung geben, da dabei Angaben zum Herkunftsland, zu einer Verfolgung oder Schädigung, zu den persönlichen Umständen usw. gesammelt werden, die darauf hinweisen können, dass der Antragsteller ein Opfer von Menschenhandel ist. In beiden Fällen hängt eine Erkennung jedoch davon ab, dass die Opfer ausreichende und einschlägige Angaben dazu machen und die Behörden hinreichend darin geschult sind, Berichte über Ausbeutung als Fall von Menschenhandel zu erkennen. Damit die Opfer besser dazu in der Lage sind, eine Anzeige oder Selbstidentifizierung durchzuführen, teilen einige (Mitglied-)Staaten (z.B. BE, CZ, ES, FI, IE, PL, SK, SE, UK) Informationsmaterialien an Antragsteller im internationalen Schutzverfahren aus, um sie über das Phänomen Menschenhandel und die Unterstützungsmöglichkeiten besser aufzuklären und so eine Selbstidentifizierung oder Anzeige zu ermöglichen und zu fördern. Die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Italien, die Niederlande, Polen, Schweden und das Vereinigte Königreich haben Hotlines eingerichtet, bei denen potenzielle Opfer von Menschenhandel Rat einholen und Anzeigen erstatten können.

Was geschieht dann?

Nach der Erkennung konsultieren die Asylbehörden entweder ohne weitere Nachforschung unverzüglich (eine der) Behörden, die dafür zuständig sind, ein Opfer offiziell zu identifizieren (AT, CY, EE, EL, ES, IE, LT, LU, NL, PL) und/oder Unterstützungsleistungen zu erbringen (IT, MT), oder sie nehmen eine zweite Beurteilung der vermuteten Viktimisierung vor, bevor sie andere Stellen hinzuziehen (z.B. BE, CZ, DE, FI, HU, SE, SK, UK, NO). In drei Mitgliedstaaten (FI, SK, UK) und Norwegen sind die Asylbehörden dafür zuständig, ein Opfer (offiziell) zu identifizieren, so dass keine Konsultation erforderlich ist. Ein Vorteil einer unverzüglichen Verweisung besteht darin, dass das Identifizierungsverfahren von Personen durchgeführt wird, die professionell darin geschult sind, Anzeichen für Menschenhandel zu beurteilen. Wenn es sich jedoch bei dieser offiziellen Behörde um eine reine Vollzugsbehörde handelt (wie z.B. in CY, EE, HU, IE, LV, LT, LU, NL,

PL), kann dies bedeuten, dass das Opfer dazu gezwungen ist, in gewissem Umfang mit den Behörden „zusammenzuarbeiten“. Dies kann traumatisch für den Antragsteller sein (z.B., weil er den Vollzugsbeamten misstraut usw.). In (Mitglied-)Staaten, in denen Nichtregierungsorganisationen oder Sozialbehörden Opfer identifizieren dürfen (CZ, IT, LV) oder in denen ein spezieller nationaler Verweisungsmechanismus existiert (UK), ist diese Belastung möglicherweise geringer.

Werden die Erkennungsmechanismen auch dann angewendet, wenn ein Antragsteller dem Dublin-Verfahren unterliegt?

Wenn ein Antragsteller auf internationalen Schutz zuvor internationalen Schutz in einem anderen (Mitglied-)Staat beantragt hat und der Antrag der Dublin-III-Verordnung zufolge von diesem anderen (Mitglied-)Staat zu bearbeiten ist, erhöht sich in einigen (Mitglied-)Staaten das Risiko, dass ein Opfer unentdeckt bleibt. Nur einige (Mitglied-)Staaten (CY, CZ, FI, HU, IE, NL, UK, NO) haben Mechanismen für die proaktive Erkennung (möglicher) Opfer von Menschenhandel im Rahmen des Dublin-Verfahrens geschaffen, zumal in (Mitglied-)Staaten, in denen die Anwendbarkeit des Dublin-Verfahrens vor dem ersten Gespräch geprüft wird, keine Gelegenheit für ein Screening der Behörden und/oder eine Entdeckung der Viktimisierung auf anderem Weg besteht. Artikel 5 der Dublin-III-Verordnung enthält eine neue Vorschrift, der zufolge vor der Entscheidung über den für den Antrag zuständigen (Mitglied-)Staat mit allen Antragstellern ein persönliches Gespräch zu führen ist, sofern der Antragsteller nicht bereits in anderer Weise die erforderlichen Angaben zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemacht hat oder flüchtig ist. In den meisten Mitgliedstaaten findet keine Dublin-Überstellung mehr statt, wenn vermutet wird, dass der Antragsteller ein Opfer von Menschenhandel ist. Dies kann auf Einzelfallbasis (AT, CY, CZ, EL, EE, FI, MT, NL, PL), nach Ermessen der zuständigen Behörde (BE, FR, SE, UK) oder aufgrund spezifischer Tatbestände nach nationalem Recht (CY, FI, SI, UK, NO) der Fall sein. In diesen Fällen ist der aufnehmende Mitgliedstaat für die Bearbeitung des Antrags zuständig. In den übrigen (Mitglied-)Staaten wird eine Überstellung aus dem Grund, dass der Antragsteller ein Opfer von Menschenhandel ist, nur dann gestoppt, wenn ein anderes administratives Verfahren anwendbar ist – d.h., wenn einem Opfer eine Bedenkzeit oder ein Aufenthaltstitel für Opfer gewährt wird (BE, EE, FI, FR, IE, LU, NL, SE, UK, NO), wenn eine (vorgerichtliche) Untersuchung der Straftat eingeleitet wird (DE, EE, FI, FR, IE, IT, LU, NL, SE, UK, NO) oder wenn ein offizielles Identifizierungsverfahren eingeleitet wurde (FR).

Ist es nach der Ablehnung des Antrags eines Opfers und der Einleitung eines Zwangsrückkehrverfahrens noch möglich, dieses Opfer zu entdecken und zu identifizieren?

Im Vergleich zum internationalen Schutzverfahren ist es erheblich unwahrscheinlicher, dass ein proaktives

Screening auf Hinweise für Menschenhandel im Rückführungsverfahren durchgeführt wird. Irland und Großbritannien gehen davon aus, dass abgelehnte Antragsteller die vorhergehenden Stufen des Antragsverfahrens bereits durchlaufen haben und daher alle erforderlichen Beurteilungen der persönlichen Umstände des Antragstellers, die eventuell von Bedeutung sein könnten, bereits abgeschlossen wurden. Im Zwangsrückkehrverfahren werden Opfer zumeist von Akteuren entdeckt, die speziell dafür geschult wurden und/oder in sonstiger Weise über Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügen, Anzeichen für Viktimisierung zu erkennen (z.B. wie in Abschnitt 4.1.2 spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, medizinisches Personal, Rechtsberater usw. sowie die Polizei). In einigen (Mitglied-)Staaten (EE, FR, IE, NL, UK) gehört dazu auch die Behörde, die die Zwangsrückkehr durchführt. Spezialisierte Nichtregierungsorganisationen spielen bei der Erkennung von Opfern von Menschenhandel im Zwangsrückkehrverfahren eine wichtige Rolle, weil sie sich häufig auf die Durchsetzung der Rechte der Rückkehrer konzentrieren und ihr Wohlbefinden überwachen. Solche Nichtregierungsorganisationen kommen durch Besuche in Haftanstalten, durch aufsuchende Sozialarbeit oder durch ihre Beteiligung an der Umsetzung von Zwangsrückkehrmaßnahmen mit Opfern in Kontakt (in einigen Mitgliedstaaten dürfen Nichtregierungsorganisationen als unabhängige Beobachter von Zwangsrückkehrmaßnahmen auftreten).

Die Behörden scheinen im Zwangsrückkehrverfahren eine größere Rolle bei der offiziellen Identifizierung von Opfern zu spielen als im internationalen Schutzverfahren. Grund dafür ist, dass die Behörden, die Zwangsrückkehrmaßnahmen umsetzen, in der Regel notwendigerweise auch Vollzugsbehörden sind und daher über die Kompetenz zur Verfolgung von Straftaten (darunter auch Menschenhandel) verfügen. Wegen der Implikationen, die eine Identifizierung (bzw. Nicht-Identifizierung) von Opfern im Zwangsrückkehrverfahren hat, wird die vermutete Viktimisierung in einem solchen Verfahren vor einer offiziellen Identifizierung sorgfältig geprüft (z.B. in CY, EE, IT, LV, NL, PL, SE, UK). In drei (Mitglied-)Staaten (FR, HU, NO) ist die Rückkehrbehörde für die Identifizierung von Opfern zuständig. Nur in fünf Mitgliedstaaten (BE, EE, EL, MT, SK) wird/werden die für die Identifizierung zuständige/n Behörde/n unmittelbar kontaktiert, um weitere Nachforschungen bzw. ein zweites Screening durchzuführen; in drei anderen (IE, LT, SI) existiert kein Standardverfahren.

Was ist zu tun, um eine Rückkehranordnung auszusetzen?

In allen (Mitglied-)Staaten existieren Mechanismen, mit deren Hilfe eine Rückkehranordnung zumindest so lange ausgesetzt werden kann, bis entschieden ist, ob das Opfer Anspruch auf einen Aufenthaltstitel/auf Schutz als Opfer von Menschenhandel hat. Eine zweite Prüfung erfolgt entweder durch die Strafverfolgungsbehörden/den nationalen Verweisungsmechanismus

(AT, CY, EE, FI, FR, LT, LV, SK, UK) oder durch die Behörde, die zur Aussetzung einer Rückkehranordnung befugt ist (BE, ES, FI, IE, IT, NL, PL, SE, SI, NO). In Irland muss das identifizierte Opfer eine Aussetzung der Rückkehranordnung bei Gericht oder bei dem zuständigen Minister beantragen.

Wenn ein Drittstaatsangehöriger, gegen den eine Zwangsrückkehranordnung erging, Anzeige erstattet und die für die Rückkehrmaßnahmen zuständigen Behörden diese Anzeige als falsch einstufen, kann in einigen (Mitglied-)Staaten bei Gericht offiziell Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt und eine gerichtliche Überprüfung verlangt werden (AT, ES, HU, IE, LT, NL, UK). Dies kann allerdings für die Opfer problematisch sein, die dann ein langwieriges und zuweilen schwieriges Verfahren durchlaufen müssen. Hieran zeigt sich, wie wichtig es ist, eine Erkennung durch angemessene Schulung der Personen zu ermöglichen, die im internationalen Schutzverfahren in Kontakt mit möglichen Opfern kommen, bevor eine Rückkehranordnung ergeht.

Welche Schulungsmöglichkeiten gibt es für die Behörden, die für das internationale Schutzverfahren und das Zwangsrückkehrverfahren zuständig sind?

Die meisten Mitgliedstaaten stellen spezielle Schulungen zur Unterstützung der Asylbehörden bei der Erkennung von Opfern von Menschenhandel im internationalen Schutzverfahren bereit (z.B. Schulung im Hinblick auf Hinweise für Menschenhandel oder Profiling-Techniken), und in zehn Mitgliedstaaten sind diese Schulungen obligatorisch. Allerdings besteht in den meisten (Mitglied-)Staaten durchaus noch Spielraum für regelmäßige und häufigere Schulungen. Mitgliedstaaten, die Schulungen zur Gesprächsführung mit besonders schutzwürdigen Personen anbieten, können die Erkennung indirekt fördern, indem sie ein Umfeld schaffen, in dem die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass die Opfer selbst Anzeige erstatten. In Aufnahmezentren ist das Personal häufig in Gesprächsführung, Methoden zum Beziehungsaufbau und der Beratung möglicher Opfer geschult.

Nur in zwei (Mitglied-)Staaten sind Schulungen für Akteure im Zwangsrückkehrverfahren obligatorisch. Allerdings scheint sich hier einiges zu tun, denn mehrere Mitgliedstaaten (FR, HU, NL, LU, PL) planen, dies in den kommenden Jahren einzuführen.

Alle nationalen Behörden, die für die Verhinderung von Menschenhandel zuständig sind, spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung und Durchführung von Schulungen für die Asyl- und Rückkehrbehörden. In mehreren (Mitglied-)Staaten agieren Nichtregierungsorganisationen oder internationale Organisationen als Partner in den Schulungsprogrammen, und EASO spielt bei der Bereitstellung von Schulungen in zahlreichen (Mitglied-)Staaten eine wichtige Rolle. Die Einbindung von EU-Gremien und internationalen Organisationen trägt außerdem zur Harmonisierung des Ansatzes im Einklang mit internationalen Standards bei.

6. VERWEISUNG

Welche Verweisungssysteme sind vorhanden?

In der Mehrheit der (Mitglied-)Staaten (AT, BE, CY, ES, FI, FR, ES, HU, IE, IT, LV, LU, MT, PL, SE, SI, SK, UK, NO) können spezifische Unterstützungsleistungen für den Bedarf von Opfern von Menschenhandel erbracht werden, während sich das (mögliche) Opfer von Menschenhandel noch im internationalen Schutzverfahren befindet, ohne dass eine Verweisung an andere Schutz-/Aufenthaltsverfahren erforderlich ist. Diese Unterstützung wird entweder durch abgestimmte Maßnahmen in den Aufnahmezentren (z.B. spezielle Beratung), durch spezielle staatliche Programme für Opfer von Menschenhandel oder schutzwürdige Personen, durch staatlich finanzierte Nichtregierungsorganisationen oder das staatliche Sozialsystem (z.B. in Form zusätzlicher -gezielter - Leistungen) erbracht. Die Voraussetzungen für Zugang zu diesen Unterstützungsleistungen sind je nach (Mitglied-)Staat unterschiedlich, und in manchen Fällen können die Voraussetzungen (z.B., wenn eine Kooperation mit den Behörden erforderlich ist) die Opfer davon abhalten, die Unterstützung in Anspruch zu nehmen. In solchen Fällen können Nichtregierungsorganisationen die Opfer informieren und sie während des Verfahrens unterstützen. Nach Aussage anderer (Mitglied-)Staaten besteht ein Bedarf zur Standardisierung der Praktiken bei der Verweisung möglicher Opfer von Menschenhandel an solche Unterstützungssysteme. Dies könne durch eine Schärfung des Bewusstseins bei den Behörden erfolgen.

Einige Mitgliedstaaten (CY, EE, ES, FI, FR, HU, IT, LV, LT, LU, MT, PL, SE, UK) geben den Antragstellern die Möglichkeit, gleichzeitig einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen und einen Aufenthaltstitel nach Richtlinie 2004/81/EG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach entsprechendem nationalem Recht zu erhalten. In all diesen (Mitglied-)Staaten ist ein offizielles Identifizierungsverfahren erforderlich, damit ihnen Bedenkzeit gewährt wird, selbst wenn sie im internationalen Schutzverfahren verbleiben (Ausnahmen: FI und SE). Den Daten zufolge verbleiben die meisten Opfer jedoch im internationalen Schutzverfahren, bis eine endgültige Entscheidung über diesen Antrag getroffen wurde. In mindestens zwei Mitgliedstaaten (NL, PL) wird das Verfahren nach der Richtlinie 2004/81/EG vorübergehend ausgesetzt, bis eine Entscheidung über den internationalen Schutzantrag ergangen ist.

In acht (Mitglied-)Staaten (AT, BE, EL, IE, NL, SI, SK, NO) ist es nicht möglich, dass die Antragsteller im internationalen Schutzverfahren verbleiben und gleichzeitig Rechte und Leistungen nach Richtlinie 2004/81/EG oder nach entsprechenden nationalen Verfahren in Anspruch nehmen.

Wenn dem Opfer nach einer Rücknahme des Antrags kein Aufenthaltstitel nach Richtlinie 2004/81/EG oder einem entsprechenden nationalen Verfahren gewährt wird, kann das Asylverfahren in einigen Mitgliedstaaten neu aufgenommen werden (AT, BE, EL, IE, SI). Dann ist das Opfer allerdings dazu verpflichtet, neue Belege für seinen Antrag vorzulegen und (in IE) die Erlaubnis des Ministers einzuholen oder (in SI) nachzuweisen, dass die Rücknahmeerklärung unter Zwang oder Druck erfolgte.

7. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Einzelheiten zu diesem EMN Inform und/oder anderen Aspekten des EMN können Sie unter folgender E-Mail-Adresse erhalten HOME-EMN@ec.europa.eu

Stand: März 2014